

BWD

**BUNDESSTELLE FÜR
WERTEDIALOG UND
DEMOKRATIESTABILITÄT**

FACHBEREICH SYMBOLPOLITISCHE INTERFERENZEN

An

den Feministischen Rat

Feminist Think Unlimited

123 Anywhere Street, 10110 ST

10110

Aktenzeichen: 2020/148-4/BK/VAL
Bearbeitung: Dr. Joseph O. Brenner,
Fachbereichsleitung SPI
Datum: 16. Juni 2020

Verwaltungsbescheid

Gegenstand: Einschränkung und Untersagung der öffentlichen Wirksamkeit des sogenannten „Feministischen Rats“

Zahl: SP-VO/5a/2020-148

Tenor:

Die Tätigkeit des sogenannten „Feministischen Rats“ wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 5a Abs. 1 der Regelverordnung über symbolpolitische Ordnungen (SP-VO 2004) in ihrer öffentlichen Wirksamkeit untersagt.

Begründung:

Die Tätigkeit des sogenannten „Feministischen Rats“ beeinträchtigt nachweislich, wesentliche normkonstitutive Prinzipien der abendländischen Wertegemeinschaft zu unterminieren. Dies betrifft insbesondere die institutionelle Kohärenz in Bezug auf Rollenbilder, Symbolpolitik und legitimatorische Sprechakte in hegemonial-demokratischen Kontexten.

BWD

**BUNDESSTELLE FÜR
WERTEDIALOG UND
DEMOKRATIESTABILITÄT**

FACHBEREICH SYMBOLPOLITISCHE INTERFERENZEN

An
den Feministischen Rat
Founder Thynk Unlimited
123 Anywhere St., Any City, ST
12345

Aktenzeichen: 2020/148-4/BK/VAL
Bearbeitung: Dr. Joseph O. Brenner,
Fachbereichsleitung SPI
Datum: 16. Juni 2020

Verwaltungsbescheid

Gegenstand: Einschränkung und Untersagung der öffentlichen Wirksamkeit des sogenannten „Feministischen Rats“

Zahl: SP-VO/5a/2020-148

Tenor:

Die Tätigkeit des sogenannten „Feministischen Rats“ wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 5a Abs. 1 der Regelverordnung über symbolpolitische Ordnungen (SP-VO 2004) in ihrer öffentlichen Wirksamkeit untersagt.

Begründung:

Die Tätigkeit des sogenannten „Feministischen Rats“ beeinträchtigt nachweislich, wesentliche normkonstitutive Prinzipien der abendländischen Wertegemeinschaft zu unterminieren. Dies betrifft insbesondere die institutionelle Kohärenz in Bezug auf Rollenbilder, Symbolpolitik und legitimatorische Sprechakte in hegemonial-demokratischen Kontexten.

Die öffentliche Durchführung sog. „Fuck-up Nights“ in institutionellem Kontext, das propagierte Konzept eines „Sexual Opt Out“ sowie die gezielte Umgehung etablierter Transparenzstandards durch die behauptete strukturelle Anonymität des Gremiums verstärken eine semantische Ambiguität, welche eine rechtlich und moralisch eindeutige Bewertung des Wirkens erschwert.

Die in einschlägigen Medien kommunizierte Strategie des Rats, durch pararitualisierte Handlungen mit eskalativem Symbolgehalt (z. B. Schreddern unbezahlter Hausarbeit, symbolpolitische Séancen mit historischen Persönlichkeiten) Einfluss auf öffentliche Meinungsbildungsprozesse zu nehmen, widerspricht dem in § 2 der SP-VO 2004 festgehaltenen Grundsatz der semantischen Integrität öffentlicher Debattenräume.

Im Rahmen dokumentierter Performanzen ist es in mehreren Fällen zum Schreddern von Bargeld gekommen. Dabei handelt es sich um symbolische Akte im Kontext der Delegitimierung unbezahlter Fürsorgearbeit. In mindestens einem Fall wurden original umlauffähige Banknoten verwendet, was den Tatbestand der vorsätzlichen Vernichtung von Zahlungsmitteln gemäß § 125 Abs. 2 FinStGB erfüllt. Diese Handlung ist geeignet, das Vertrauen in das staatlich gesicherte Währungssystem zu beschädigen und wird als besonders besorgniserregender Eingriff in symbolökonomische Ordnungen bewertet.

Darüber hinaus wurde im Zuge des Auftritts bei der 72. Generalversammlung der Vereinten Nationen, dokumentiert im Protokoll CPL-NY/72/UNGA, eine symbolische Gleichstellung des Rats mit anerkannten diplomatischen Vertretungen insinuiert. Diese Darstellung – insbesondere die ikonografisch aufgeladene Inszenierung (barfuß, UN-Logo, Maskierung) – führte zu wiederholten Rückfragen durch internationale Beobachtermissionen und erzeugte Irritationen auf multilateraler Ebene. Während Irritationen allein kein hinreichendes Verbot begründen, wird die bewusste Missachtung protokollarischer Etikette (z. B. durch barfüßiges Erscheinen im diplomatischen Kontext) als gezielte Geste der symbolischen Resouveränisierung gedeutet. Solche Akte sind geeignet, das für staatliche Repräsentation zentrale Affektschema von Autorität und Erhabenheit zu unterlaufen und so langfristig die affektive Wirkmacht offizieller Institutionen zu schwächen.

Die operative Unbestimmbarkeit der Struktur (keine juristische Person, keine haftbare Entität, keine dokumentierbare Zuständigkeit) erschwert eine Zurechnung nach geltenden Prinzipien der Verantwortungsdiffusion in pluralistischen Demokratien. Diese strukturelle Intransparenz wurde im Gutachten Caspari (Beilage 3a/VAL, 4. Juni 2020) als „strukturell ambivalent“ und „semantisch ungreifbar“ bewertet.

Die Methodik strategischer Irritationslogik, auf der die öffentliche Inszenierung des Rats beruht, steht im Widerspruch zur im § 6 SP-VO 2004 definierten Verpflichtung zur Kohärenz symbolpolitischer Interventionen im staatlich anerkannten Raum. Darüber hinaus wurde im März 2018 ein Aufruf des Rats zur Unterstützung eines sogenannten feministischen Volksbegehrens dokumentiert, das in einer kleinen Gemeinde in der österreichischen Steiermark erstmals öffentlich bekannt wurde. Der Aufruf, verbreitet unter Wahrung der üblichen Maskierungspraxis und in mehreren Sprachen, fand in Teilen der Zivilgesellschaft in angrenzenden Ländern Nachahmung. In mindestens zwei Fällen (vermutlich Slowenien und Belgien) wurde von lokalen Behörden auf eine "diffuse Mobilisierung unter feministischer Symbolik" verwiesen, deren Urheberschaft nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte. zur im § 6 SP-VO 2004 definierten Verpflichtung zur Kohärenz symbolpolitischer Interventionen im staatlich anerkannten Raum. Ihre systematische Anwendung gefährdet mittelfristig das fragile Gleichgewicht zwischen kultureller Kontinuität und öffentlicher Meinungshoheit.

Die inhaltliche Prüfung erfolgte im interinstitutionellen Austausch mit:

- der **Koordinierungsstelle für Kontextanalysen (KKA)**
- dem **Komitee für Ordnungssicherheit (KOS)**

Rechtsfolgen:

Die öffentliche Verwendung des Begriffs „Feministischer Rat“ in institutionellen Kontexten, öffentlichen Veranstaltungen, Drucksachen oder im Rahmen internationaler Kooperationen ist mit sofortiger Wirkung untersagt. Die Verwendung im Zusammenhang mit öffentlichen Förderprogrammen ist ebenfalls unzulässig, da der Feministische Rat keine institutionell nachvollziehbare Trägerschaft aufweist. Eine Nutzung im forschungsbezogenen, aktivistischen oder kunstnahen Zusammenhang unterliegt gesonderter Genehmigungspflicht nach § 9 SP-VO 2004.

Ein Einspruch gegen diesen Bescheid ist nicht vorgesehen, da im Rahmen symbolpolitischer Ordnungsstabilität keine übergeordnete Instanz existiert, die über ausreichende semantische Souveränität verfügt, um über diesen Sachverhalt mit bindender Wirkung zu entscheiden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass jegliche direkte oder sinngemäße Zitierung des Begriffs „Feministischer Rat“ oder seiner Aktivitäten in wissenschaftlichen, publizistischen oder öffentlichen Kontexten einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Bundesstelle für Wertedialog und Demokratiestabilität bedarf. Nicht autorisierte Verwendungen gelten als Verstöße gegen § 14 Abs. 2 SP-VO 2004 und können symbolrechtlich geahndet werden.

Ausfertigung:

Dr. Joseph O. Bremner
Fachbereichsleitung SPI
(elektronisch signiert)

